

## **Reglement des Kantonalvorstandes (KV)**

### **1. Grundlage**

Gemäss Art. 15, 16 und 17 der Statuten des BKGV

### **2. Zusammensetzung**

Gemäss Art. 15 der Statuten des BKGV

Als operatives Führungsorgan des BKGV setzt sich der Kantonalvorstand aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gesangbezirke, in der Regel deren Präsidentin oder Präsident und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen**

Gemäss Art. 3, 16, 21 und 27 der Statuten des BKGV

Dem Kantonalvorstand stehen insbesondere noch folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Pflege der Beziehungen unter den Gesangbezirken sowie zu regionalen Verbänden
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission
- Erlass und Änderungen von Reglementen, welche nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
- sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Chöre, sofern dies nicht direkt durch die Geschäftsleitung geschieht
- Ausgaben im Rahmen des Gesamtbudgets und einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 5000.— pro Geschäft

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

### **4. Organisation**

Der KV versammelt sich auf Einladung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Eine Sitzung des KV kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des KV verlangt werden.

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fach- und Vollzugsleute zugezogen werden.

Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident leitet die Sitzung.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit hat die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident den Stichentscheid.

### **5. Berichtswesen**

Die Verhandlungen des KV sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kantonalvorstandes innert Monatsfrist zugestellt.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2000 in Domat/Ems genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.